

Geschäftsordnung der/des Behindertenbeauftragten der Gemeinde Groß-Zimmern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern hat in ihrer Sitzung am 02. Juli 2019 folgende Geschäftsordnung für die/den Behindertenbeauftragte/n in der Gemeinde Groß-Zimmern beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner (Behinderte) der Gemeinde Groß-Zimmern wird ein/eine Behindertenbeauftragte/r bestellt. Die Bestellung erfolgt unter der jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit auf die Dauer von 5 Jahren und endet jeweils mit Ende der Legislaturperiode der Gemeindevertretung. Eine vorzeitige Abberufung kann nur durch die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit erfolgen.
- (2) Der/die Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden. Erklärungen oder Verpflichtungen im Namen der Gemeinde Groß-Zimmern dürfen durch die/den Behindertenbeauftragten nicht abgegeben werden. Presseauskünfte erteilt ausschließlich der Bürgermeister.
- (3) Der/die Behindertenbeauftragte wird organisatorisch beim Bürgermeister oder der Bürgermeisterin angebunden.
- (4) Der/die Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Gemeinde Groß-Zimmern. Im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde Groß-Zimmern den/die Behindertenbeauftragte/n in seinem/ihren Wirken.
- (5) Die/der Behindertenbeauftragte wird zu allen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eingeladen. Der Gemeindevorstand kann in Einzelfällen die/den Behindertenbeauftragten zur Teilnahme an Sitzungen einladen. Die/der Behindertenbeauftragte ist bei allen die behinderten Menschen in der Gemeinde Groß-Zimmern betreffenden Angelegenheiten bzw. Entscheidungen im kommunalen Bereich i.S. des § 8 c (1) HGO zu beteiligen.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten zählen insbesondere

- Beratung Behinderter und ihrer in der Gemeinde Groß-Zimmern tätigen Behindertenorganisationen
- Koordinierung von Anliegen und Anregungen der Behinderten und ihrer in der Gemeinde Groß-Zimmern tätigen Organisationen und Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen
- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen, die behinderte Menschen betreffen
- die Anregungen von Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung
- einmal jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes zur Sitzung des Sozial-, Sport- und Kulturausschusses.

Die/der Behindertenbeauftragte kann im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Zimmern Sprechstunden abhalten.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Der/die Behindertenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß-Zimmern für die Teilnahme an Sitzungen der gemeindlichen Gremien und für die Abhaltung von Sprechstunden.

§ 4
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte ist während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte darf während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 02. Juli 2019 in Kraft.

Groß-Zimmern, den 03.07.2019

Für den Gemeindevorstand

gez. Achim Grimm

Achim Grimm, Bürgermeister